



Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Bonlanden e.V.

Satzung

Nachstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung des Vereins am 19. Februar 1972 beschlossen und durch Beschluss der Hauptversammlungen vom 28. Februar 1986, vom 16. März 1990 und vom 11. März 2016 geändert. Sie hat folgenden Wortlaut:

I. Abschnitt: Name und Zweck des Vereins

§1 Name und Sitz

Der am 24. Juni 1900 gegründete Evangelische Jünglings- und Männerverein Bonlanden heißt ab 1. März 1972:

„Christlicher Verein Junger Menschen“
(CVJM) Bonlanden e.V.

Er hat seinen Sitz in Bonlanden und ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Nürtingen Nr. 289).

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 – 68 AO 1977.

Zweck des Vereins ist es:

- a) in Zusammenarbeit mit der ev. Kirchengemeinde jungen Menschen Gottes Wort nahe zu bringen
- b) sie zu Gemeinschaft und praktischer Nächstenliebe anzuhalten
- c) sie auf ein christliches Leben in der modernen Welt vorzubereiten

Der Verein enthält sich jeglicher parteipolitischer Arbeit.

§3 Mittel zur Erreichung dieses Zwecks

- a) Bibelarbeit und gemeinsame Bibelauslegung
- b) Information und Diskussion über Bereiche des geistigen und gesellschaftlichen Lebens
- c) Pflege von Musik und Gesang
- d) Geselligkeit, Spiel und Unterhaltung
- e) Sport

Für diese Zwecke stellt die evangelische Kirchengemeinde das „Wilhelm-Pfähler-Haus“ zur Verfügung (Vertrag vom 23.03.1965). Außerdem steht dem Verein das Vereinsgelände mit Vereinsheim bei der Gutenhalde zur Verfügung.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person im Alter von mindestens 14 Jahren werden, welche den in der Satzung niedergelegten Zwecken und Ordnungen des Vereins zustimmt. Teilnehmer von Jugendgruppen des Vereins, die unter 14 sind, werden als Mitglieder ohne Stimmrecht und Beitragspflicht geführt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

§8 Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Wenn ein Mitglied dem Verein schadet oder beharrlich seinen Verpflichtungen gegen den Verein nicht nachkommt, kann es durch den Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Berufung kann bei der Hauptversammlung eingelegt werden.

§9 Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht,

- a) an der Hauptversammlung teilzunehmen
- b) in die Protokolle und den Rechnungsabschluss Einsicht zu nehmen
- c) Anträge an die Hauptversammlung zu stellen

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zu reger Beteiligung am Vereinsleben angehalten. Sie verpflichten sich zu sorgsamem Umgang mit dem Vereinseigentum.

Zur Bestreitung der Vereinskosten hat jedes ordentliche Mitglied einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Ausschuss kann in Härtefällen von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise befreien.

III. Abschnitt: Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§11 Gliederung

Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch die Hauptversammlung, den Vorstand und den Ausschuss.

§12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist regelmäßig einmal im Jahr einzuberufen, außerdem auf Antrag des Ausschusses oder von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.

Der Vorstand beruft die Hauptversammlung durch öffentliche und schriftliche Mitteilung an die ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vorher ein. Die Tagesordnung ist darin bekanntzugeben.

§13 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über

- a) Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch Entlastung des Rechners.
- b) Wahl des Wahlleiters
- c) Vorschlag und Wahl des Vorstandes und des Ausschusses auf zwei Jahre.
Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Abstimmung von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich oder mündlich eingereicht werden.
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- e) schriftlich oder mündlich gestellte Anträge, die spätestens 3 Tage vor Beginn der Hauptversammlung beim Vorstand abzugeben sind
- f) die Höchstbeträge, über die der Vorstand insgesamt ohne Befragung der Hauptversammlung verfügen kann
- g) Ehrenmitglieder

2. Die Hauptversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit über

- a) Änderung der Satzung
- b) Vereinsausschluss

§14 Gang der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand geleitet. Bei allen Personalentscheidungen ist geheim abzustimmen. Im Übrigen wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Über den Gang der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet wird. Anträge und Beschlüsse sind auf Antrag im Wortlaut aufzunehmen.

§15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Davon nimmt ein Mitglied die Aufgaben des Rechners, ein anderes die Aufgaben des Schriftführers wahr.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Organisation des Vereinslebens
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Einberufung des Ausschusses je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr
- d) Verbindung zur evangelischen Kirchengemeinde und Absprache der Veranstaltungen mit derselben
- e) Vertretung des Vereins im öffentlichen Leben

Der Vorstand beschließt durch Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes und des Ausschusses.

Der Rechner ist für Führung und Verwaltung der Kasse verantwortlich.

Die Mitglieder des Vorstands können sich gegenseitig vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Hauptversammlung gebunden.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen alle Aufgaben wahr, soweit sie nicht den anderen Organen vorbehalten sind.

§16 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- weiteren Ausschussmitgliedern, die als Vertreter der verschiedenen Arbeitsbereiche des Vereins (z.B. Jungscharen, Jugendkreise, Sport, Posaunenchor) von der Hauptversammlung gewählt werden

Die Ausschusssitzung leitet ein Mitglied des Vorstands. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

Der Ausschuss kann auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder jederzeit einberufen werden.

§17 Aufgaben des Ausschusses

1. Beratung des Vorstands
2. Vorbereitung der Hauptversammlungen
3. Überwachung, Betreuung und Begleitung der Gruppen; wird über Angelegenheiten einer Gruppe abgestimmt, so muss der Verantwortliche vorher gehört und die Meinung der Gruppe weitgehend respektiert werden.
4. Koordinierung des Vereinslebens und Schlichtung von Streitigkeiten

§18 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder des Vereins, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§19 Auflösung und Rechtsnachfolger

Der Verein löst sich auf, wenn er weniger als 4 ordentliche Mitglieder zählt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Bonlanden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.